

X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 19. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
2. Beweggründe für die Revision.....	3
2.1. Entwicklung der Finanzaufsicht	3
2.2. Mustergesetz der Fachvereinigung der Finanzkontrollen	4
3. Umsetzung im st.gallischen Recht.....	5
3.1. Revision Staatsverwaltungsgesetz	5
3.2. Wesentliche Neuerungen	5
3.3. Organisatorische Zuordnung der Finanzkontrolle	6
4. Vernehmlassung	7
5. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	8
5.1. Stellung und Organisation.....	8
5.2. Prüfungsgrundsätze und Aufgaben.....	9
5.3. Berichterstattung	10
5.4. Einsichtsrechte und Mitwirkungspflicht.....	10
6. Antrag	10
Entwurf (X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz)	11

Zusammenfassung

Das Staatsverwaltungsgesetz enthält auch Bestimmungen über die Finanzkontrolle. Es sind dort vor allem zwei wichtige und bewährte Grundsätze festgeschrieben. Erstens, dass die Finanzkontrolle als Fachorgan der Finanzaufsicht sowohl dem Kantonsrat als auch der Regierung dient (so genanntes monistisches Modell) und zweitens, dass die Finanzkontrolle – obwohl administrativ dem Finanzdepartement unterstellt – fachlich selbständig und unabhängig ist. Weitere Regelungen betreffend die Finanzkontrolle finden sich in der Verordnung über die Finanzkontrolle sowie im Kantonsratsreglement.

Bei der bestehenden Ausgestaltung der Finanzkontrolle sind vor allem die institutionelle Unabhängigkeit, die eine unabhängige Prüfung auch gegen aussen glaubhaft macht, zu wenig umfassend geregelt und das Fehlen wichtiger Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten auf Gesetzesstufe unbefriedigend. Die Verordnung über die Finanzkontrolle enthält zudem Bestimmungen, die veraltet sind.

Durch die Revision des Finanzkontrollgesetzes beim Bund und in mehreren Kantonen, im Zuge von Verwaltungsreformen, durch publik gewordene Falschbilanzierungen und Unregelmässigkeiten, aber auch durch die Reformen der Bestimmungen über die Revision im Gesellschaftsrecht bekam die Diskussion über Stellung und Ausgestaltung der Finanzaufsicht in den letzten Jahren neuen Auftrieb. Die Fachvereinigung der Finanzkontrollen der Schweiz hat die Diskussion aufgenommen und ein Mustergesetz entworfen. Mit dem vorliegenden Entwurf für einen X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz sollen neue Erkenntnisse und Standards für die Finanzaufsicht auch im Kanton St.Gallen übernommen werden. Der Gesetzesentwurf lehnt sich

denn auch stark an das Mustergesetz an, kommt aber schlanker daher, weil er auf rein administrative Bestimmungen verzichtet.

Die wichtigsten Punkte der Neuregelung der Finanzaufsicht im Kanton St.Gallen sind:

- Die Finanzkontrolle wird im Staatsverwaltungsgesetz in einem separaten Hauptabschnitt geregelt, der die Bestimmungen zur Stellung, zu den Aufgaben und Pflichten, zur Berichterstattung und zu den Rechten der Finanzkontrolle enthält. Durch die neue Eingliederung wird die unabhängige Stellung besonders hervorgehoben.
- Am monistischen Finanzaufsichtssystem, wonach die Finanzkontrolle sowohl das Parlament bei der Oberaufsicht über die Verwaltung als auch die Regierung bei ihrer Dienstaufsicht unterstützt, wird festgehalten.
- Die wesentlichste Abweichung zum Mustergesetz besteht darin, dass die Finanzkontrolle administrativ dem Finanzdepartement zugeordnet bleibt. Mit der administrativen Zuordnung entweder zum Präsidium des Parlamentes oder zum Regierungspräsidium würde die Unterstützungsfunktion für eines der beiden Organe unerwünschterweise in den Vordergrund gestellt. Bei einer Zuordnung zum Regierungspräsidium würde zudem der jährliche Wechsel in dieser Funktion die Organisation erschweren. Bei einer Zuordnung zum Präsidium des Kantonsrates käme als zusätzlicher Nachteil hinzu, dass die administrative Unterstützung wegfallen würde. All diese Gründe sprechen dafür, die Finanzkontrolle weder dem Präsidium des Kantonsrates noch der Regierung zuzuordnen.
- Die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle wird durch organisatorische Massnahmen und durch Erweiterung der Kompetenzen der Leitung der Finanzkontrolle gestärkt.
- Der Aufsichts- und der Aufgabenbereich sind weit gefasst, damit keine Aufsichtslücken bestehen.

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage den Entwurf für einen X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz, der eine Totalrevision der Bestimmungen über die Finanzaufsicht (Finanzkontrolle) zum Gegenstand hat.

1. Ausgangslage

Bis ins Jahr 1995 waren die Finanzaufsicht und die Stellung der Finanzkontrolle lediglich auf Verordnungsstufe, nämlich in der Verordnung über die Finanzkontrolle vom 1. Juni 1971 (sGS 831.3; abgekürzt FKV) geregelt. Der Erlass des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994 (sGS 140.1; abgekürzt StVG) wurde zum Anlass genommen, die Finanzkontrolle auf Gesetzesstufe zu verankern. Die entsprechenden Bestimmungen befinden sich im Kapitel «II. Organisation und Zuständigkeit von Regierung und Verwaltung», Abschnitt «3. Zentrale Dienste» in den Art. 36 bis 39 StVG.

Mit dem Erlass des Staatsverwaltungsgesetzes wurde das Aufsichtsrecht aus dem Jahr 1971 nicht grundsätzlich geändert, sondern es wurden die wichtigsten Regelungen von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe verlagert. Da die Finanzkontrolle als Fachorgan der Finanzaufsicht sowohl den Kantonsrat als auch die Regierung unterstützt (Art. 36 Abs. 1 StVG), ist die Regelung in einem Gesetz anstelle einer regierungsrätlichen Verordnung stufengerecht. Die wichtigste Neuerung, die mit dem StVG eingeführt wurde, betrifft die Wahl des Leiters der Finanzkontrolle. Wahlbehörde ist die Regierung, die Wahl bedarf aber der Genehmigung durch das Präsidium des Kantonsrates (Art. 90 Abs. 1 Bst. c StVG).

Im Staatsverwaltungsgesetz sind vor allem zwei wichtige und bewährte Grundsätze festgeschrieben. Erstens, dass die Finanzkontrolle als Fachorgan der Finanzaufsicht sowohl dem Kantonsrat als auch der Regierung dient (Art. 36 Abs. 1 StVG). Dieses so genannte monistische Modell wird beim Bund und mit Ausnahme des Kantons Appenzell A.Rh., wo zwischen

interner und externer Finanzaufsicht unterschieden und die Kantonsrechnung durch eine Treuhandgesellschaft revidiert wird, in allen Kantonen angewendet. Zweitens, dass die Finanzkontrolle fachlich selbständig und unabhängig ist (Art. 36 Abs. 2 StVG); sie ist dem Finanzdepartement nur administrativ unterstellt. Aufgrund dieser Bestimmung stellt die Finanzkontrolle ihr Prüfprogramm autonom auf.

Neben dem Staatsverwaltungsgesetz findet sich auch im Kantonsratsreglement vom 24. Oktober 1979 (sGS 131.11; abgekürzt KRR) ein Artikel über die Finanzkontrolle. Die Finanzkontrolle ist neben dem Staatssekretär und der Staatskanzlei im Abschnitt «7. Parlamentsdienste» aufgeführt. Nach Art. 47 KRR besorgt die Finanzkontrolle das Sekretariat der Finanzkommission und unterstützt die Finanzkommission insbesondere, indem sie ihr die Revisionsberichte zur Verfügung stellt und Revisionsaufträge ausführt. Anderen Kommissionen vermittelt die Finanzkontrolle Unterlagen und Auskünfte auf Verlangen. Die Besorgung des Sekretariates der Finanzkommission ist eine Aufgabe, die in den wenigsten Kantonen der Finanzkontrolle zugewiesen ist. Die Lösung hat sich jedoch bewährt, weil dadurch ein enger Kontakt und die Koordination zwischen politischer Finanzaufsicht (Finanzkommission) und administrativer Finanzaufsicht (Finanzkontrolle) gewährleistet ist.

In vielen ausländischen Staaten wird die Finanzaufsicht durch einen Rechnungshof ausgeübt. Auf Bundesebene und in den Kantonen hat sich ein solches Modell einer in der Verfassung abgestützten, von Regierung und Parlament unabhängigen Behörde mit richterlicher Unabhängigkeit mit einer Ausnahme nicht durchsetzen können. Als Hauptargumente werden aufgeführt, dass sich dies mit dem fein austarierten und auf Konkordanz angelegten Gewaltenteilungssystem nicht vertrage und dass die parlamentarische Finanzaufsicht nicht zugunsten eines demokratisch nicht legitimierten Organs geschwächt werden soll.¹ Einzig im Kanton Genf ist durch Volksabstimmung im November 2005 eine Verfassungsänderung angenommen worden, aufgrund der ein Rechnungshof gebildet wird.

Die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen erfüllt bezüglich Qualifikation der Mitarbeitenden und Revisionsmethodik die Standards der Berufsorganisationen der internen und der externen Revision. Die Finanzkommission hat ihrem Bericht über die Rechnung 2005 vom 17. Mai 2006 (33.06.01) auch den Bericht der Finanzkontrolle über die Prüfung der Rechnung 2005 des Kantons St.Gallen beigelegt. In diesem Bericht sind unter anderem weitere Angaben zur Finanzkontrolle, zu ihrem Auftrag und zu ihrem Umfeld enthalten.

2. Beweggründe für die Revision

2.1. Entwicklung der Finanzaufsicht

Am 2. Dezember 1977 verabschiedete die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren das harmonisierte Rechnungsmodell für die Kantone und die Gemeinden. Als Hilfe für die Umsetzung des Rechnungsmodells wurde ein Handbuch² publiziert, das auch ein Mustergesetz für den Finanzhaushalt der Kantone enthält. In das Mustergesetz ist ein Kapitel «Finanzkontrolle» mit sechs Artikeln integriert. Die damals fortschrittlichen Ansätze wie fachliche Unabhängigkeit der Finanzkontrolle, Unterstützung von Parlament und Regierung, umfassender Aufgabenbereich (neben buchhalterischen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte) und direkte Informationspflichten der Geprüften entsprechen etwa dem Stand, wie er heute im Kanton St.Gallen im StVG umgesetzt ist.

Aus heutiger Sicht sind bei der bestehenden st.gallischen Regelung der Finanzkontrolle vor allem die institutionelle Unabhängigkeit, die eine unabhängige Prüfung auch gegen aussen

¹ Zum Wesensgehalt der Unabhängigkeit oberster Finanzaufsichtsorgane vgl. Dr. iur. Paul Brügger, Rechtsanwalt, bis 31. Januar 2005 Rechtsberater der Eidg. Finanzkontrolle, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 1/2006.

² Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, Band I, Herausgegeben von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren, Ausgabe 1981, Verlag Paul Haupt Bern.

glaubhaft macht, und das fehlen wichtiger Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten auf Gesetzesstufe unbefriedigend. Die FKV, die nach der Inkraftsetzung des StVG nicht angepasst wurde, enthält zudem Bestimmungen, die nicht mehr anwendbar sind (z.B. Zusammenarbeit mit der nicht mehr existierenden Abteilung für Datenverarbeitung und Organisation), welche die Unabhängigkeit verletzen («Der Finanzkontrolle obliegt ... die Erfüllung der ihr vom Finanzdepartement zugewiesenen Aufgaben») oder die veraltet sind («Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf ... die Kautionen und Depositen»).

Die deutschweizerischen Finanzkontrollen sind im Verein Fachvereinigung der Finanzkontrollen (Fachvereinigung) organisiert. Innerhalb der Fachvereinigung bekam die Diskussion um die Stärkung und die Ausgestaltung der Finanzkontrollen durch die Revision des Finanzkontrollgesetzes beim Bund und in mehreren Kantonen, aber auch durch die Reformen der Bestimmungen über die Revision im Gesellschaftsrecht neuen Auftrieb. Bei den Kantonen waren es vor allem Verwaltungsreformen (z.B. wirkungsorientierte Verwaltungsführung), die mit Dezentralisierungen und der Delegation von Kompetenzen verbunden waren, welche eine Anpassung und Verstärkung der Finanzaufsicht notwendig machten. Die Fachvereinigung hat deshalb ein Mustergesetz für die Finanzkontrolle³ entworfen, das seither bei der Revision der Rechtsgrundlagen über die Finanzaufsicht in den Kantonen als Vorlage dient, auch wenn kein Kanton das Mustergesetz unverändert und ohne Anpassungen an die eigenen Gegebenheiten übernommen hat. Im folgenden Abschnitt 2.2. wird näher auf das Mustergesetz eingegangen.

Infolge von Falschbilanzierungen und Unregelmässigkeiten sowohl bei Publikumsgesellschaften als auch in öffentlichen Haushalten, ist die Sensibilität für die Aufgaben, die Stellung, die Verantwortung, die Unabhängigkeit und die Glaubwürdigkeit der Revisionsstelle stark gestiegen. Der vorliegende Entwurf für den X. Nachtrag zum StVG trägt diesen gestiegenen Anforderungen Rechnung.

2.2. Mustergesetz der Fachvereinigung der Finanzkontrollen

Das Mustergesetz regelt die Finanzaufsicht detailliert in 27 Artikeln. Im Folgenden wird nicht auf jeden Artikel eingegangen, sondern es werden die Elemente erwähnt, die für die dem Mustergesetz zu Grunde liegende Konzeption der Finanzkontrolle am wichtigsten sind.

Das Mustergesetz ist auf dem Konzept der Finanzkontrolle als institutionelle Einheit (monistisches Finanzaufsichtssystem) aufgebaut. Dabei unterstützt die Finanzkontrolle sowohl das Parlament bei der Oberaufsicht über die Verwaltung als auch die Regierung bei ihrer Dienstaufsicht. Die Finanzkontrolle wird also nicht in eine interne Revision, welche die Regierung unterstützt und eine externe Revision, welche die Verwaltung im Auftrag des Parlamentes prüft, aufgeteilt (duales Finanzaufsichtssystem). Die Fachvereinigung gibt der institutionellen Einheit den Vorzug, weil damit der Besonderheit der öffentlichen Haushalte Rechnung getragen wird. Das Parlament, das für die Budgetgenehmigung und die Rechnungsabnahme zuständig ist, hat weitgehende Entscheid-, Informations- und Aufsichtsrechte. Aus diesem Grund wendet die Finanzkontrolle auch in ihrer Funktion als externe Revisionsstelle Methoden nicht nur der externen, sondern auch der internen Revision an. Eine Aufteilung der Finanzaufsicht wird vor diesem Hintergrund nicht als sinnvoll erachtet. Denn es besteht die Gefahr von Doppelspurigkeiten und von Mehraufwand.

Ein Hauptanliegen des Mustergesetzes ist die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle bei der Durchführung ihrer Prüfungen. Dabei soll sie nur Verfassung und Gesetz verpflichtet sein. Die Unabhängigkeit muss sich auch gegen aussen dokumentieren, damit sie glaubwürdig ist. Dazu gehört, dass die administrative Zuordnung sorgfältig geprüft wird. Das Mustergesetz favorisiert die Zuordnung zum Lenkungsgremium des Parlaments oder alternativ zum Regierungspräsidium. Weiter postuliert die Fachvereinigung, dass Parlament und Exekutive bei der Wahl und

³ Mustergesetz für die Finanzkontrolle, Fassung vom 22. Juni 2001, www.finanzkontrolle.ch → Informationen → Mustergesetz 2001 für Finanzkontrollen / Kommentar zu Mustergesetz 2001 für Finanzkontrollen.

der Abwahl des Leiters oder der Leiterin der Finanzkontrolle mitwirken und dass die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle weitgehende Kompetenzen bezüglich Personal und Finanzen erhält. Die Regierung soll verpflichtet werden, den Voranschlag der Finanzkontrolle unverändert dem Parlament zu unterbreiten.

Damit keine Aufsichtslücken bestehen, ist der Aufsichtsbereich weit gefasst. Er umfasst neben der kantonalen Verwaltung und den öffentlichrechtlichen Anstalten auch Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt, sowie Beitragsempfänger. Vorbehalten sind abweichende Regelungen in Spezialgesetzen.

Umfassend geregelt ist nicht nur, wer der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, sondern auch der Prüfauftrag. Er umfasst die Prüfung von Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit.

3. Umsetzung im st.gallischen Recht

3.1. Revision Staatsverwaltungsgesetz

Das Mustergesetz postuliert, dass die Finanzkontrolle in einem eigenen Finanzkontrollgesetz geregelt wird. Diese Forderung wendet sich gegen die bis in jüngerer Zeit weit verbreitete Lösung, wonach die Bestimmungen über die Finanzkontrolle im Finanzhaushaltsgesetz enthalten sind. Speziell im Kanton St.Gallen ist, dass mit dem StVG ein Gesetz besteht, das unter Verzicht auf separate Gesetze für das allgemeine Organisationsrecht, das Finanzhaushaltsrecht und das Dienstrecht alle grundlegenden Normen enthält, die für das Handeln der Organe der st.gallischen Staatsverwaltung unabdingbar sind. Es bietet sich an, als Alternative zu einem Finanzkontrollgesetz, die Bestimmungen über die Finanzkontrolle aus dem Kapitel «II. Organisation und Zuständigkeit von Regierung und Verwaltung» herauszulösen und ein neues Kapitel «Finanzkontrolle» innerhalb des StVG zu bilden.

Ein separates Finanzkontrollgesetz würde zwar die Rolle der Finanzkontrolle als von der Regierung und der Verwaltung unabhängiges, externes Prüforgan noch stärker zum Ausdruck bringen. Auf der anderen Seite ist für die Unabhängigkeit nicht dieser formelle Aspekt massgebend, sondern von Bedeutung ist der Gesetzesinhalt. Die Regelung der Finanzkontrolle im StVG entspricht dessen Konzeption, da die Finanzkontrolle Teil der Staatsverwaltung – wenn auch mit einem besonderen Unabhängigkeitsstatus – ist und das Gesetz auch in wesentlichen Teilen das Verhältnis zwischen Regierung und Finanzkontrolle sowie zwischen Dienststellen und Finanzkontrolle festlegt (z.B. Einsichtsrechte und Mitwirkungspflicht).

Aus diesen Gründen sollen die Bestimmungen über die Finanzkontrolle im StVG belassen werden. Die unabhängige Stellung der Finanzkontrolle soll aber durch die Bildung eines separaten Hauptabschnitts besonders hervorgehoben werden.

3.2. Wesentliche Neuerungen

Der Entwurf für den X. Nachtrag zum StVG lehnt sich stark an das Mustergesetz der Fachvereinigung an. Als wichtigsten Grundsatz übernimmt er das monistische Aufsichtssystem, wie es beim Bund und mit einer Ausnahme in allen Kantonen zur Anwendung kommt.

Der Entwurf stärkt gegenüber der heutigen Regelung die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle, die für ihre Prüftätigkeit und für ihre Glaubwürdigkeit von grösster Bedeutung ist. Teils sind die Bestimmungen, welche die Unabhängigkeit betonen, eher formeller Natur. So ist die Finanzkontrolle dem Finanzdepartement nicht mehr administrativ «unterstellt», sondern administrativ «zugeordnet». Zahlreiche Bestimmungen untermauern aber ganz konkret die unabhängige Stellung. Es sind dies:

- der Einbezug des Präsidiums des Kantonsrates bei der Wahl oder Abwahl der Leitung der Finanzkontrolle;
- die erweiterten Kompetenzen der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle bezüglich Personal und Finanzen;
- das Verbot, die Finanzkontrolle mit Vollzugsaufgaben zu beauftragen;
- das Recht der Finanzkontrolle, Aufträge abzulehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird.

Der unabhängigen Stellung stehen aber auch Pflichten gegenüber. So ist die Finanzkontrolle verpflichtet, jährlich ein Prüfprogramm festzulegen und dieses der zuständigen Kommission des Kantonsrates und der Regierung zur Kenntnis zu bringen sowie einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden Kantonsrat und Regierung zu erstatten. Überdies regelt der Entwurf für den X. Nachtrag zum StVG den Aufsichtsbereich und den Inhalt der Finanzaufsicht präziser als bisher auf Gesetzesstufe.

Der vorliegende Gesetzesentwurf kommt im Vergleich zum Mustergesetz schlanker daher. Er enthält weniger administrative Bestimmungen und regelt die Verfahren der Berichterstattung und bei Beanstandungen weniger detailliert. Im Folgenden wird auf zwei grundsätzliche Abweichungen näher eingegangen. Die erste Abweichung betrifft den Inhalt der Finanzaufsicht. Die zweite Abweichung, die organisatorische Zuordnung der Finanzkontrolle, wird nachstehend unter Ziff. 3.3. begründet.

Nach Art. 42i des Gesetzesentwurfs umfasst die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle «die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.» Das Mustergesetz erwähnt zusätzlich die Zweckmässigkeit und die Wirksamkeit.

Bei der Wirtschaftlichkeit geht es um das Verhältnis zwischen Ressourceneinsatz und Leistung. Entweder soll eine bestimmte Leistung mit möglichst geringem Ressourceneinsatz oder dann mit einem bestimmten Ressourceneinsatz eine möglichst grosse Leistung erzielt werden. Diese Definition deckt die Prüfung der Zweckmässigkeit und der Wirksamkeit zu einem wesentlichen Teil ab. Setzt eine Dienststelle Mittel für etwas ein, das nicht zweckmässig ist und keine Wirkungen erzielt, ist der Mitteleinsatz auch nicht wirtschaftlich. Die Prüfung der Wirksamkeit kann aber auch die Evaluation von politischen Programmen oder von Gesetzen bedeuten. Die Fachvereinigung hält in ihrem Kommentar zum Mustergesetz fest, dass der Grund für die Erwähnung der Wirkungsprüfungen mit der Einführung von Globalbudgets zusammenhängt und dass die Finanzkontrolle in der Regel die von den Dienststellen erstellten Wirkungsrechnungen prüft. Die Erwähnung von Wirkungsprüfungen ist also in das Mustergesetz eingeflossen, um die Finanzkontrollen zu beauftragen, sämtliche Elemente der Rechenschaftsablage nach dem System der wirkungsorientierten Verwaltungsführung zu prüfen. Da der Begriff «Wirtschaftlichkeit» in einem umfassenden Sinn ausgelegt wird, im Kanton St.Gallen keine WoV-Rechenschaftsberichte zu prüfen sind und keine falschen Erwartungen in Richtung umfassender Programm- und Gesetzesevaluationen geweckt werden sollen, wird auf die Erwähnung der Zweckmässigkeit und der Wirksamkeit verzichtet. Der Aufgabenbereich der Finanzkontrolle wird damit nicht eingeschränkt.

3.3. Organisatorische Zuordnung der Finanzkontrolle

Der vorliegende Entwurf des Nachtrags zum StVG regelt in institutioneller und organisatorischer Hinsicht, dass die Finanzkontrolle:

- als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht in ihrer Prüfungstätigkeit nur Gesetz und Verfassung verpflichtet ist;
- fachlich unabhängig und nur administrativ einer Stelle zugeordnet ist;
- ihr Prüfprogramm grundsätzlich autonom aufstellt, auch wenn sie Parlament und Regierung unterstützt;
- weit reichende Kompetenzen bezüglich Personal und Finanzen erhält.

Es sind diese Punkte, welche die Substanz der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle ausmachen, und nicht die Frage, welcher Stelle die Finanzkontrolle letztendlich administrativ zugeordnet ist.

Das Mustergesetz schlägt alternativ entweder die Zuordnung zum Lenkungsgremium des Parlamentes oder zum Präsidium der Exekutive vor. Im monistischen Finanzaufsichtsmodell ist die gleiche Unabhängigkeit von Regierung und Parlament bei der Prüftätigkeit von grosser Bedeutung. Mit der administrativen Zuordnung entweder zum Präsidium des Parlamentes oder zum Regierungspräsidium wird die Unterstützungsfunktion für eines der beiden Organe in den Vordergrund gestellt. Bei der Zuordnung zum Regierungspräsidium würde zudem der jährliche Wechsel in dieser Funktion die Organisation erschweren. Bei der Zuordnung zum Präsidium des Kantonsrates käme als zusätzlicher Nachteil hinzu, dass die administrative Unterstützung wegfallen würde. All diese Gründe sprechen dafür, die Finanzkontrolle weder dem Präsidium des Kantonsrates noch der Regierung zuzuordnen.

Heute ist die Finanzkontrolle administrativ dem Finanzdepartement zugeordnet. Die Erfahrung zeigt, dass diese Lösung die folgenden Vorteile hat:

- einfache Koordination der Unterstützungsfunktionen für die Finanzkommission zwischen Finanzdepartement und die Finanzkontrolle;
- Nutzung von Synergien mit Querschnittsdiensten, die Koordinations- und Kontrollaufgaben wahrnehmen (Amt für Finanzdienstleistungen, Personalamt, Dienst für Informatikplanung);
- einfacher Zugang zu Funktionsträgern, welche die technische Infrastruktur für das Finanz- und Rechnungswesen (SAP FI/CO, SAP HR) bereitstellen;
- effizienter Informationsfluss über finanz- und rechnungswesenrelevante Geschäfte.

Ein Nachteil der Zuordnung zum Finanzdepartement kann der Umstand sein, dass die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle vom Finanzdepartement von aussen nicht als solche wahrgenommen wird.

Unter Würdigung all dieser Gesichtspunkte ist die administrative Zuordnung zum Finanzdepartement die zweckmässigste. Diese bereits heute geltende Regelung entspricht auch derjenigen im Finanzkontrollgesetz des Bundes für die Eidgenössische Finanzkontrolle. Auch verschiedene Kantone, wie z.B. Aargau oder Solothurn, die ihre Gesetzesbestimmungen über die Finanzkontrolle kürzlich revidiert haben, weichen in diesem Punkt vom Mustergesetz ab und ordnen die Finanzkontrolle in administrativer Hinsicht dem Finanzdepartement zu.

4. Vernehmlassung

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens ist ein Vorentwurf des X. Nachtrags zum Staatsverwaltungsgesetz den Parteien mit Fraktionsstärke im Kantonsrat, dem Präsidium und der Finanzkommission des Kantonsrates zur Stellungnahme unterbreitet worden. Die in die Vernehmlassung einbezogenen Stellen begrüssten durchwegs, dass die Bestimmungen über die Finanzaufsicht auf Gesetzesstufe neu geregelt werden und dass die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gestärkt wird. Auch bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung der Neuregelung stiess der Gesetzesentwurf im Wesentlichen auf breite Zustimmung. Im Einzelnen wurden jedoch verschiedene Änderungen angeregt.

Die meisten Anregungen sind in den vorliegenden Entwurf für einen X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz eingeflossen. Zur Hauptsache handelt es sich dabei um folgende Anliegen:

- Berücksichtigung der Tendenz in Richtung einer grösseren Selbständigkeit der Justizverwaltung, indem die Gerichte in verschiedenen Artikeln direkt angesprochen werden;
- Stärkung der Stellung der Finanzkontrolle im Budgetprozess, indem die Regierung die Kreditanträge der Finanzkontrolle unverändert in den Voranschlagsentwurf zu Händen des Kantonsrates aufzunehmen hat;

- Orientierung der zuständigen Kommission des Kantonsrates, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen der Finanzkontrolle und der Regierung, dem Präsidium der obersten kantonalen Gerichte oder dem obersten Organ einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt bestehen. Ein weitergehender Einbezug des Kantonsrates, indem der zuständigen Kommission direkte Entscheidungskompetenzen zugewiesen würden, wäre nicht sachgerecht.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt wurden insbesondere folgende Anregungen:

- Entscheidungsbefugnis des Präsidiums des Kantonsrates bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Finanzkontrolle und Regierung bzw. Departementen im Fall der Ablehnung besonderer Aufträge: Die Finanzkontrolle muss ihr Prüfprogramm autonom festlegen können. Dieses Recht wird gestärkt, indem die Finanzkontrolle Aufträge ablehnen kann, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms dadurch beeinträchtigt würde. Ihre Unabhängigkeit würde indessen eingeschränkt, wenn das Präsidium des Kantonsrates über Annahme oder Ablehnung von besonderen Aufträgen entscheiden könnte.
- Zuordnung der Finanzkontrolle zum Kantonsratspräsidium statt zum Finanzdepartement: Diese Forderung wurde in einer Vernehmlassungsantwort erhoben. Die Regierung hält an der administrativen Zuordnung zum Finanzdepartement fest. Die Begründung findet sich unter Ziff. 3.3 dieser Vorlage.
- Ausarbeitung eines Modells «Outsourcing» der Finanzkontrolle: In einer Stellungnahme wurde die Vernehmlassungsvorlage mit der Einladung zurückgewiesen, eine Auslagerung der Finanzkontrolle vorzusehen. Hauptbeweggrund für diese Forderung war, dass die Unabhängigkeit nicht erreicht werde, wenn die Mitarbeitenden der Finanzkontrolle ein einem Dienstverhältnis mit dem Kanton stehen. Angeregt wurde, die Finanzkontrolle in eine privatrechtliche Gesellschaftsform zu überführen und sich dabei an bisherigen Outsourcing-Modellen des Kantons zu orientieren. Die Regierung erachtet diesen Ansatz nicht als zielführend. Wenn die Finanzkontrolle in eine vom Kanton beherrschte Gesellschaft ausgelagert würde, gewänne sie nicht an Unabhängigkeit. Ein entsprechendes Modell existiert denn auch in keinem Kanton. Wollte man die Finanzkontrolle institutionell noch weiter stärken, als dies mit dem Entwurf zum X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz vorgesehen ist, stünde das Modell Rechnungshof im Vordergrund (vgl. Ziff. 1 «Ausgangslage», 5. Absatz).

5. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

5.1. Stellung und Organisation

Art. 42a legt das monistische Aufsichtsmodell fest und dokumentiert die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle. Die Finanzkontrolle gewährleistet die unabhängige Aufsicht über die Haushaltsführung des Kantons. Es wird dazu insbesondere auch auf die Ausführungen in den Abschnitten 3.2. und 3.3. vorstehend verwiesen.

Mit der ausdrücklichen Regelung des Aufsichtsbereichs in *Art. 42b*, die bewusst sehr umfassend ist, soll dokumentiert werden, dass keine prüfungsfreien Räume bestehen. Der Vorbehalt besonderer gesetzlicher Vorschriften bedeutet, dass ein bestimmter Bereich von der Aufsicht durch die Finanzkontrolle nur dann ausgenommen ist, wenn dies in einem besonderen Erlass ausdrücklich festgehalten ist. Neu ist ausdrücklich auch vorgesehen, dass Drittinstitutionen (Empfänger von Staatsbeiträgen oder Organisationen und Personen, denen Staatsaufgaben übertragen sind) ebenfalls durch die Finanzkontrolle geprüft werden können. Im Gegensatz zum Mustergesetz handelt es sich im vorliegenden Gesetzesentwurf um eine Kann-Vorschrift. Solche Prüfungen bei Drittinstitutionen können lediglich punktuelle Kontrollen umfassen, aber auch die Übernahme eines umfassenden Revisionsstellen-Mandates beinhalten. Sie werden weiterhin eine Ausnahme bilden. Es ist auch inskünftig nicht davon auszugehen, dass zum Beispiel alle Empfänger von Lotteriefonds-Beiträgen durch die Finanzkontrolle geprüft werden. Die Bestimmung erlaubt jedoch, dass bei wichtigen Beitragsempfängern oder Institutionen,

denen Staatsaufgaben übertragen sind, die Finanzkontrolle bei Bedarf Prüfungen durchführen kann. Damit ist die Finanzaufsicht bspw. auch bei interkantonalen Institutionen, die bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (abgekürzt NFA) an Bedeutung zunehmen werden, sichergestellt.

Die Regelung über Wahl oder Abwahl des Leiters oder der Leiterin der Finanzkontrolle (*Art. 42d*) entspricht dem geltenden Recht (vgl. Art. 90 Bst. c StVG). Infolge der Integration dieser Bestimmung in den Abschnitt «Finanzkontrolle» kann Art. 90 Bst. c StVG aufgehoben werden. Zur Wahlkompetenz gehört auch die Festlegung der Besoldung des Leiters oder der Leiterin der Finanzkontrolle. Im Unterschied zum Mustergesetz wird darauf verzichtet vorzuschreiben, dass der Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle in der obersten Besoldungsklasse einzustufen ist. Eine solche Regelung wäre zu starr; Ausbildung, Erfahrung und Leistung sollen auch in Zukunft berücksichtigt werden können.

Um die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle im umfassenden Sinn zu gewährleisten, werden dem Leiter oder der Leiterin der Finanzkontrolle im Bereich des Personalwesens umfassende Kompetenzen eingeräumt (*Art. 42e*). Nach geltendem Art. 16 Abs. 1 Bst. e StVG teilt die Regierung der Finanzkontrolle im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Stellen das Personal zu. Das Gleiche gilt gestützt auf Art. 90 und Art. 92 StVG auch für die Wahl der Revisorinnen und Revisoren der Finanzkontrolle sowie für den Erlass der das Dienstverhältnis betreffenden Verfügungen. Der Gesetzesentwurf weist diese Kompetenzen neu ausschliesslich dem Leiter oder der Leiterin der Finanzkontrolle zu. Selbstverständlich gelten jedoch auch für die Finanzkontrolle die allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen des Kantons. Und auch im Fall des Personals der Finanzkontrolle sollen dienstrechtliche Verfügungen gestützt auf Art. 94 StVG von der Zustimmung des Finanzdepartementes abhängig gemacht werden können, um eine einheitliche Personalpolitik über die gesamte Staatsverwaltung sicherzustellen. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Finanzkontrolle und Finanzdepartement entscheidet die Regierung, die ihrerseits das Präsidium des Kantonsrates zu informieren hat (vgl. geänderten Art. 94 StVG). Damit ist der Einbezug des Kantonsrates sichergestellt, und er kann im Bedarfsfall intervenieren.

Ebenfalls Ausdruck der gestärkten Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Finanzkontrolle ist die Regelung nach *Art. 42g* des Gesetzesentwurfs, nach welcher die Finanzkontrolle für die Erstellung ihres Budgets und den Vollzug des Voranschlags in eigener Verantwortung zuständig ist. Dies entspricht zwar bereits der heute gelebten Praxis, soll jedoch auch ausdrücklich dokumentiert werden.

5.2. Prüfungsgrundsätze und Aufgaben

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach anerkannten Grundsätzen aus (*Art. 42h*). Die Regelung des Inhalts der Finanzaufsicht nach *Art. 42i* weicht vom Mustergesetz bewusst leicht ab (vgl. dazu Ausführungen im Abschnitt 3.2. vorstehend). Gegenstand der Aufsichtstätigkeit der Finanzkontrolle ist der gesamte Finanzhaushalt des Staates. Die diesbezüglichen allgemeinen Prüfungsaufgaben sind in *Art. 42j* geregelt. Die Prüfung der Staatsrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, Anstalten und Betriebe des Kantons ist erste Kernaufgabe der Finanzkontrolle. Sie ist auch bei den ihrem Aufsichtsbereich unterstellten selbständigen Anstalten des Kantons für die Prüfung der Rechnung zuständig und kann damit die Revision aus einer Hand sicherstellen. In Abstimmung mit der Regelung des Aufsichtsbereichs (vgl. Bemerkungen zu Art. 42c) kann die Finanzkontrolle Revisionsmandate bei Organisationen ausserhalb der Staatsverwaltung übernehmen und damit zusätzlich zur Finanzaufsichtstätigkeit auch die Abschlussprüfung durchführen, soweit dafür ein öffentliches Interesse besteht.

Zu den besonderen Aufträgen der Finanzkontrolle gehört nach *Art. 42k Abs. 2* auch die Führung des Sekretariates der Finanzkommission des Kantonsrates. Diese Bestimmung entspricht geltendem Recht, das sich bewährt hat. Es soll deshalb daran festgehalten werden, auch wenn die Übernahme der Sekretariatsführung im Mustergesetz nicht vorgesehen ist.

5.3. Berichterstattung

Die geprüften Dienststellen haben Anrecht auf eine schriftliche Information über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung durch die Finanzkontrolle. Im Verhältnis zu den geprüften Stellen soll dieser Anspruch neu verbindlich festgelegt werden. Nach dem geltenden Art. 38 StVG hat die Finanzkontrolle der überprüften Dienststelle lediglich «in der Regel» schriftlich Bericht zu erstatten. Wie bisher gehen die Prüfungsberichte auch an das zuständige Departement und das Finanzdepartement. Ebenso hat die Finanzkontrolle weiterhin ihre Revisionsberichte und Anträge der Finanzkommission des Kantonsrates zuzustellen (*Art. 42m Abs. 2*). Diese Zustellpflicht gilt in Bezug auf die gesamte Staatsverwaltung, die Gerichte und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten uneingeschränkt. In Bezug auf Organisationen ausserhalb der Staatsverwaltung, die nicht der parlamentarischen Aufsicht unterstehen, wird es weiterhin üblich sein, dass die Prüfberichte der Finanzkontrolle auf Seiten des Staates lediglich der zuständigen Verwaltungsstelle unterbreitet werden. Auch hinsichtlich der Gesamtberichterstattung an die Regierung und die kantonsrätliche Finanzkommission (*Art. 42m Abs. 1*) soll die bewährte Praxis beibehalten werden.

Dass die Finanzkontrolle bei besonderen Aufträgen nach Art. 42k nur an die auftraggebende Stelle Bericht erstattet (*Art. 42l Abs. 4*), liegt darin begründet, dass es auch im monistischen System möglich sein soll, dass die zuständige Kommission des Kantonsrates, Regierung, Gerichte und Dienststellen der Finanzkontrolle für eigene Zwecke Aufträge erteilen können. Dies entspricht bereits heutiger Praxis und betrifft hauptsächlich Beratungen (z.B. btr. Mehrwertsteuer) sowie Stellungnahmen zu organisatorischen und haushaltsrechtlichen Fragen.

5.4. Einsichtsrechte und Mitwirkungspflicht

Damit die Finanzkontrolle ihre Aufgabe uneingeschränkt wahrnehmen kann, benötigt sie ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Datensammlungen (*Art. 42o*). Gemäss Datenschutzverordnung (sGS 142.11; abgekürzt DSV) sind Organe der Staatsverwaltung berechtigt, besonders geschützte Personendaten zu bearbeiten, wenn dies ein Gesetz ausdrücklich vorsieht (*Art. 13 Abs. 1 Bst. a DSV*) und wenn dies für eine im Gesetz vorgesehene Aufgabe unentbehrlich ist (*Art. 13 Abs. 1 Bst. b DSV*). *Art. 42o* schafft die gesetzliche Grundlage für die Einsicht in besonders geschützte Personendaten, wobei bereits heute aufgrund von *Art. 13 Abs. 1 Bst. b DSV* Zugang zu solchen Daten besteht, sofern dies für die Finanzaufsicht unentbehrlich ist.

Die der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstehenden Stellen haben ihr alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (*Art. 42p*).

Die Anzeigepflicht für schwerwiegende Mängel und solche von wesentlicher finanzieller Bedeutung bezieht sich auf Sachverhalte, welche die Finanzaufsicht betreffen (*Art. 42q*).

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines X. Nachtrags zum Staatsverwaltungsgesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung
Die Präsidentin:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Entwurf der Regierung vom 19. Dezember 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 19. Dezember 2006⁴ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 36 bis Art. 39 werden aufgehoben.

Überschriften nach Art. 42. IIbis Finanzkontrolle. 1. Stellung und Organisation

Stellung

Art. 42a (neu). Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons. Sie unterstützt:

- a) den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Staatsverwaltung und die Gerichte;
- b) die Regierung und die Departemente bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Staatsverwaltung.

Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet.

Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Finanzdepartement zugeordnet.

Aufsichtsbereich

Art. 42b (neu). Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich besonderer gesetzlicher Vorschriften:

- a) der Kantonsrat;
- b) die Staatsverwaltung;
- c) die Gerichte und anderen Justizbehörden;
- d) die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons.

⁴ ABI 2006, •.

⁵ sGS 140.1.

Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle beauftragt ist. Sie stimmt ihre Tätigkeit mit anderen Organen ab, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen.

Die Finanzkontrolle kann bei Organisationen und Personen, die Staatsbeiträge empfangen oder denen Staatsaufgaben übertragen sind, in Absprache mit dem zuständigen Departement Prüfungen durchführen.

Geschäftsverkehr

Art. 42c (neu). Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit:

- a) den zuständigen Organen des Kantonsrates;
- b) der Regierung;
- c) den Gerichten;
- d) den Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.

Wahl und Abwahl des Leiters

Art. 42d (neu). Die Regierung wählt den Leiter der Finanzkontrolle.

Sie kann bei Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen des Leiters der Finanzkontrolle dessen Dienstverhältnis auflösen.

Wahl und Auflösung des Dienstverhältnisses bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Kantonsrates.

Personal

Art. 42e (neu). Der Leiter der Finanzkontrolle stellt im Rahmen des vom Kantonsrat beschlossenen Voranschlags das erforderliche Personal ein und erlässt die das Dienstverhältnis betreffenden Verfügungen.

Beizug von Dritten

Art. 42f (neu). Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, wenn die Aufgabenerfüllung besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit dem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.

Finanzen

Art. 42g (neu). Die Finanzkontrolle erstellt ihren Abschnitt des Voranschlags selbstständig. Die Regierung nimmt die Kreditanträge der Finanzkontrolle in den Voranschlagsentwurf zu Händen des Kantonsrates auf.

Die Finanzkontrolle vollzieht den Voranschlag in eigener Kompetenz unter sachgemässer Beachtung der allgemeinen Bestimmungen über den Finanzhaushalt.

Überschrift nach Art. 42g (neu). **2. Prüfungsgrundsätze und Aufgaben**

Prüfungsgrundsätze

Art. 42h (neu). Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Erlasses und nach anerkannten Grundsätzen aus.

Sie darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.

Sie legt jährlich ein Prüfprogramm fest und bringt dieses der zuständigen Kommission des Kantonsrates und der Regierung zur Kenntnis.

Inhalt der Finanzaufsicht

Art. 42i (neu). Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

Allgemeine Aufgaben

Art. 42j (neu). Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes des Staates, insbesondere für:

- a) die jährliche Prüfung der Staatsrechnung und der Rechnungen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie in angemessenen Zeitabständen der Rechnungen der Dienststellen der Staatsverwaltung;
- b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme;
- c) die Vornahme von Systemprüfungen und Projektprüfungen;
- d) Prüfungen im Auftrag des Bundes.

Besondere Aufträge

Art. 42k (neu). Die zuständige Kommission des Kantonsrates, die Regierung und die Departemente können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie in Fragen der Finanzaufsicht als beratendes Organ beiziehen.

Die Finanzkontrolle führt das Sekretariat der zuständigen Kommission des Kantonsrates.

Sie kann von der Regierung und den Departementen beratend beigezogen werden:

- a) bei Fragen der Rechnungslegung und der Organisation des Rechnungswesens;
- b) bei der Einführung von Systemen des Personal- und Rechnungswesens;
- c) bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Finanzhaushalt.

Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms durch deren Erfüllung beeinträchtigt würde.

***Überschrift nach Art. 42k (neu).* 3. Berichterstattung**

Berichterstattung a) zu Händen der geprüften Stellen

Art. 42l (neu). Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Dienststelle sowie dem zuständigen Departement und dem Finanzdepartement die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit.

Bei der Prüfung von Gerichten, von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie von Organisationen und Personen ausserhalb der Staatsverwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung sowohl diesen als auch den zuständigen Stellen der Staatsverwaltung mitgeteilt.

Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert die Finanzkontrolle unverzüglich das vorgesetzte Organ der geprüften Dienststelle.

Bei der Erfüllung von besonderen Aufträgen nach Art. 42k dieses Erlasses erfolgt die Berichterstattung nur an die auftraggebende Stelle.

b) zu Händen von Regierung und Kantonsrat

Art. 42m (neu). Die Finanzkontrolle erstattet der zuständigen Kommission des Kantonsrates und der Regierung jährlich Bericht über:

- a) Umfang und Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen;
- b) die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung.

Sie stellt ihre Revisionsberichte nach Art. 42l dieses Erlasses der zuständigen Kommission des Kantonsrates zu.

Meinungsverschiedenheiten

Art. 42n (neu). Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Finanzkontrolle und dem zuständigen Departement, dem zuständigen Gericht oder der Leitung der zuständigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über festgestellte Mängel und deren Behebung, entscheidet die Regierung, das Präsidium des zuständigen obersten kantonalen Gerichtes oder das oberste Organ der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über die notwendigen Massnahmen. Die Finanzkontrolle stellt Antrag.

Kommt auch zwischen der Regierung, dem Präsidium des zuständigen obersten kantonalen Gerichtes oder dem obersten Organ der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt und der Finanzkontrolle keine Einigung zustande, teilt die Finanzkontrolle dies der zuständigen Kommission des Kantonsrates mit.

Überschrift nach Art. 42n (neu). **4. Einsichtsrechte und Mitwirkungspflicht**

Datenzugriff

Art. 42o (neu). Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht unentbehrlichen Daten einschliesslich besonders geschützter Personendaten aus den Datensammlungen der Dienststellen einzusehen.

Mitwirkungspflicht

Art. 42p (neu). Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere werden ihr auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorgelegt und die erforderlichen Auskünfte erteilt.

Beschlüsse und Verfügungen des Kantonsrates, der Regierung, der Gerichte und der Dienststellen, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen.

Anzeigepflicht

Art. 42q (neu). Schwerwiegende Mängel und solche von wesentlicher finanzieller Bedeutung, die von den Dienststellen selbst festgestellt werden, sind der Finanzkontrolle unverzüglich zu melden.

Wahlbehörden a) Regierung

Art. 90. Die Regierung wählt:

- a) die Generalsekretäre;
- b) die Leiter von Ämtern und Anstalten;
- c) _____;
- d) den Leiter des Dienstes für Verwaltungscontrolling;
- e) Chefärzte und leitende Ärzte der kantonalen psychiatrischen Dienste und Laboratorien.

Sie kann sich weitere Wahlen vorbehalten.

c) Zustimmung

Art. 94. Dienstrechtliche Verfügungen der Departemente, **der Staatskanzlei und der Finanzkontrolle** können durch Verordnung von der Zustimmung des Finanzdepartementes abhängig gemacht werden.

Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung. **Im Fall von Entscheiden betreffend die Finanzkontrolle teilt sie diese dem Präsidium des Kantonsrates mit.**

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2008 angewendet.